



Schaan, 02. Dezember 2021 – Version 7.0 (Stand 02. Dezember 2021)

Schutzkonzept für Einrichtungen der ausserhäuslichen Kinderbetreuung

Die Verordnung vom 25. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19-Verordnung) schreibt vor, dass Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, sowie Organisatoren von Veranstaltungen, ein Schutzkonzept erarbeiten und umsetzen müssen. Nachstehend wird das Schutzkonzept betreffend die ausserhäuslichen Kinderbetreuungseinrichtungen, Version 6.0 vom 1. Oktober 2021, aktualisiert, welches entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu organisieren ist. Das Ziel dieser Vorgaben ist es, neue Covid-19 Erkrankungen zu verhindern. Ebenso steht der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen im Fokus.

Die Massnahmen werden entsprechend dem Verlauf der Pandemie und den behördlichen Gesundheitsempfehlungen oder aus organisatorischen Notwendigkeiten laufend angepasst.

Gestützt auf Art. 4 Covid-19-Verordnung bestimmt das Amt für Soziale Dienste dementsprechend, was folgt:

1. Verhaltens- und Hygienemassnahmen

- Die geltenden Massnahmen der Regierung betreffend Hygiene und Distanz sind strikt einzuhalten.
- Personenansammlungen sollen weiterhin nach Möglichkeit vermieden werden.
- Desinfektionsmittel sowie genügend Seife, warmes Wasser und geschlossene Abfalleimer müssen bereitgestellt werden und auf Vorrat sichergestellt sein.
- In allen Räumlichkeiten soll wann immer möglich, mindestens jedoch stündlich, quergelüftet werden. Das heisst gegenüberliegende Fenster und/oder Türen sind so zu öffnen, dass ein Durchzug entsteht. Das Quergelüften muss so stattfinden, dass kein direkter Durchzug auf Babys und Kleinkinder entsteht.
- Zum Trocknen der Hände nach dem Händewaschen werden für die Mitarbeitenden wie auch für die betreuenden Kinder wegwerfbare Einweg-Papiertücher zur Verfügung gestellt. Es werden keine Stoffhandtücher verwendet.
- Mitarbeitende halten wo immer möglich Abstand von mind. 1.5 Metern zueinander ein. In jedem Falle ist der Abstand aber zu Mitarbeitenden anderer Gruppen oder aus anderen Standorten einzuhalten.
- Die Mitarbeitenden desinfizieren bzw. waschen ihre Hände vor Arbeitsbeginn und über den Tag hinweg, gründlich und in regelmässigen Abständen, gemäss den Empfehlungen des Amtes für Gesundheit. Im Besonderen erfolgt dies auch nach jedem Toilettengang der Mitarbeitenden und der Kinder sowie vor und nach dem Windeln wechseln, da auch auf diesem Wege eine Infektion nicht auszuschliessen ist.

- Jeden Abend werden die Räumlichkeiten (inklusive Tür- und Fenstergriffe), Sanitäreinrichtungen und die Küche (inklusive Mobiliar) einer desinfizierenden Grundreinigung unterzogen.
- Sobald der Verdacht besteht, dass eine Mitarbeiterin und/oder ein Kind erhöhte Temperatur hat (ab 38 Grad Celsius) wird Fieber gemessen. Jede Einrichtung muss mindestens ein Fieberthermometer haben. Bei erhöhter Temperatur ist gemäss Punkt 1.3 vorzugehen.
- Personen, welche einer Risikogruppe angehören, benötigen besonderen Schutz. Es liegt in der Eigenverantwortung jeder Person, ob sie/er als Mitarbeiter/in regulär eingesetzt werden möchte oder ob ihr/ihm eine alternative Arbeit mit geringerem Risiko zugeteilt werden soll. Den Mitarbeitenden müssen Mund-Nasen-Schutze (es wird eine FFP2-Hygienemaske empfohlen) zur Verfügung gestellt werden, damit diese während der Arbeit getragen werden können. Es muss dem/der Mitarbeiter/in den nötigen Schutz gewährleistet werden, damit er oder sie keiner Gefährdung ausgesetzt werden.

1.1 Maskenpflicht

- Es besteht eine generelle Maskenpflicht für Mitarbeitende während der Betreuung von Kindern, ebenso wie in der Interaktion der Mitarbeitenden untereinander. Ausnahmen von der Maskenpflicht sind unter Punkt 1.1.1 definiert.
- Die Maskenpflicht gilt in den Innenräumen. In Aussenräumen (z.B. Garten, Spaziergänge im Freien) besteht keine Maskenpflicht, sofern jederzeit ein Abstand von mind. 1.5 Metern zu anderen Mitarbeitenden sichergestellt werden kann.
- Für alle externen Personen, welche die Einrichtung der ausserhäuslichen Kinderbetreuung betreten, gilt ebenfalls eine Maskenpflicht. Dies gilt auch für alle Personen, die nicht in der direkten Betreuung der Kinder beschäftigt sind.
- Externe Personen, welche nicht in der längerfristigen und regelmässigen Betreuung der Kinder beschäftigt sind, sich aber in der Kindergruppe aufhalten, müssen verpflichtend während ihres gesamten Einsatzes FFP2 Masken tragen. Dies gilt typischerweise für Schnupperpraktikanten und Mitarbeitende, die zum Probearbeiten kommen.

1.1.1 Art des Mund-Nasenschutzes

- Stoffmasken (sog. Community Masken) sind verboten.
- Es wird dringend empfohlen während der Betreuung der Kinder eine FFP2-Maske zu tragen. Die Trägerschaft muss dem Betreuungspersonal FFP2-Masken zur Verfügung stellen. Durch das Tragen einer FFP2-Maske schützt die Trägerin/der Träger nicht nur andere, sondern insbesondere schützt sie/er sich auch selber vor einer Ansteckung. Aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage und den steigenden Fallzahlen unter Kindern und Jugendlichen wird deshalb empfohlen, eine FFP2-Maske zu tragen.

1.1.2 Ausnahmen von der Maskenpflicht: Kinder mit besonderen Bedürfnissen

- Ausnahmen betreffend die Maskenpflicht gelten für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen: Kindern unter 24 Monaten soll eine Bezugsperson zugeteilt werden, welche zu bestimmten Situationen (z.B. Wickeln) oder bei Verunsicherung des Kindes das Kind für ein kurzes Zeitfenster auch ohne Maske betreuen darf.

- In jenen Situationen, bei welchen die Maske abgesetzt wird, ist ein Abstand von 1.5 Metern zu anderen Kindern und anderen Betreuungspersonen einzuhalten.
- Diese Ausnahme-Regelung gilt auch für Kinder jeglichen Alters in der Eingewöhnung oder mit besonderen Bedürfnissen, bei welchen es elementar ist, dass sie ihre Kita-Bezugsperson bei verunsichernden Situationen ohne Maske sehen können.
- Bei den oben aufgeführten Ausnahmesituationen ist lückenlos zu dokumentieren:
 - welche Person
 - an welchem Tag
 - mit welchem Kindohne Maske Kontakt hatte.

1.2 Spucktests/Betriebstests (www.hebensorg.li)

- Um Infektionsherde zu erkennen und somit eine weitere Ausbreitung zu verhindern, wird weiterhin dringend dem Betreuungspersonal dringend empfohlen an den wöchentlich, repetitiven Betriebstests teilzunehmen.

Nähere Informationen finden Sie unter <https://hebensorg.li/links>

1.3 Positiv getestete Kinder oder Mitarbeitende

- Sobald der Verdacht besteht, dass eine Mitarbeiterin und/oder ein Kind sich mit dem Coronavirus infiziert haben/hat, bleibt die Mitarbeiterin/das Kind zu Hause und die Covid-19-Hotline ist unter +423 235 45 32 zu kontaktieren, um das weitere Vorgehen festzulegen.
- Für Mitarbeitende/Betreuende sowie auch für betreute Kinder sind die vom Amt für Gesundheit bzw. Amt für Soziale Dienste vorgegebenen Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne bindend.
- Mitarbeitende, welche Symptome aufweisen, sollen sich in der Wartezeit bis zur Testung und bis zum Erhalt des Testergebnisses in Selbstquarantäne begeben.
- Generell gelten die Vorgehensempfehlungen des Amtes für Gesundheit oder des Amtes für Soziale Dienste. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Quarantäne. Betreffend Reiserückkehrenden gelten für das ausserhäusliche Kinderbetreuungspersonal die allgemein gültigen Regelungen mit zehntägiger Quarantäne und Meldepflicht beim Amt für Gesundheit.

2. **Grundsätzliche Rahmenbedingungen der Betreuung**

- Die Betreuungsgruppen sind weiterhin so zu bilden, dass eine Vermischung der Kinder so gering als möglich gehalten wird. Der Betreuungsschlüssel muss in Bezug auf die Anzahl anwesender Mitarbeitenden ebenso wie in Bezug auf die Anzahl an ausgebildeten Mitarbeitenden zwingend gemäss den geltenden Richtlinien zur ausserhäuslichen Betreuung des Amtes für Soziale Dienste eingehalten werden.
- Die Abstandsregel von mindestens 1.5 Metern ist bei Kleinkindern sehr schwierig einzuhalten. Nach Möglichkeit sollten die Abstandsregeln trotzdem eingehalten zu werden.
- Geschwisterkinder sollen (soweit es möglich ist) in derselben Gruppe betreut werden.

- Jede Gruppe soll einen gesonderten Raum in der Einrichtung haben, in welchem ausschliesslich die Betreuung der Gruppe stattfindet. Jedenfalls soll aber jeweils der Abstand zwischen zwei Gruppen bzw. Kindern zweier Gruppen eingehalten werden.
- Auch der Garten kann für die Betreuung genutzt werden, wobei wiederum eine Aufteilung in die Gruppen eingehalten werden muss und es zu keiner Vermischung von Gruppen kommen darf. Eine gestaffelte Nutzung des Gartens von mehreren Gruppen ist ebenfalls möglich.

2.1 Ankunft und Abholung in der Betreuungseinrichtung

- Eine Ansammlung von Menschen beim Eintreffen und Abholen der Kinder sollte auf jeden Fall vermieden werden.
- Lässt sich dies nicht verhindern, sind Abstandsmarkierungen am Boden anzubringen oder das Eintreffen und die Abholung der Kinder gestaffelt zu terminieren.
- Die Eltern betreten die Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtung nicht, sondern übergeben bzw. übernehmen die Kinder am Eingang der Einrichtung.
- Die Mitarbeitenden tragen bei der Interaktion mit den Eltern beim Empfang und bei der Verabschiedung der Kinder eine Maske.
- Die Kinder waschen sich nach dem Eintreffen und vor der Abholung durch die Eltern in der Betreuungseinrichtung die Hände. Zum Abtrocknen der Hände werden Papiertücher verwendet.
- Bei kleineren Kindern findet eine Reinigung der Hände mithilfe von einem Einwegwaschlappen statt. Ist das gründliche Reinigen der Hände mit Wasser und Seife nicht möglich, sollten die Hände mit Desinfektionsmittel gereinigt werden.

2.2 Pausen- und Mittagsverpflegung

- Vor dem Mittagessen müssen die Hände mit Seife gründlich gewaschen oder desinfiziert werden.
- Die Einnahme des Mittagessens findet nach Gruppen zeitlich gestaffelt oder zeitgleich in voneinander getrennten Räumen statt.
- Die Pausenverpflegungen werden ebenfalls innerhalb der Kindergruppen eingenommen.
- Bei einer gestaffelten Einnahme im selben Raum muss zwischen den Gruppen eine (desinfizierende) Reinigung von Esstisch und Stühlen vorgenommen werden.
- Das Essen wird angerichtet, sodass die Kinder keinen Zugang zu den Lebensmitteln oder der Küche haben, in der die Lebensmittel zubereitet werden (kein Buffetangebot).
- Die/der Köchin/Koch und die Küchenangestellten tragen bei der Zubereitung des Essens Masken.
- Das Anrichten des Essens sowie das Servieren müssen durch eine Mitarbeiterin mit Mundschutz erfolgen (Vorgabe des Amtes für Lebensmittelkontrolle).

- Nach Möglichkeit sollen die Betreuungspersonen nicht zeitgleich mit den betreuten Kindern essen. Vor allem in Tagesstrukturen oder bei Mittagstischen wird den Mitarbeitenden empfohlen zeitversetzt oder an einem separaten Tisch mit mind. 1.5 Metern Abstand zu den Kindern zu essen.
- Kinder dürfen kein Essen oder Trinken untereinander teilen oder austauschen.
- Das Zähneputzen findet zeitlich gestaffelt in den Gruppen oder pro Gruppe in getrennten Waschräumen statt.

2.3 Singen und Bewegungsspiele

- Spiele mit Körperkontakt und Singaktivitäten in Innenräumen sind zu vermeiden. Im Freien sind diese erlaubt, sofern die Betreuungsperson zu den Kindern und den anderen Betreuungspersonen 1.5 Meter Abstand einhält.

2.4 Sanitäreanlagen und Wickeltische

- Falls möglich sollte jeder Gruppe eigene Sanitäreanlagen zugeteilt werden, welche nur von dieser benutzt werden.
- Ist dies nicht möglich, so muss nach jeder Benutzung bzw. mind. zwei Mal täglich eine (desinfizierende) Reinigung der Toilette (inklusive Türfallen, Waschbecken und Armaturen) vorgenommen werden.
- Der Wickeltisch muss nach jeder Nutzung (desinfizierend) sehr gründlich gereinigt werden.
- Am Abend muss jeweils eine gründliche desinfizierende Reinigung der sanitären Anlagen und des Wickeltischs vorgenommen werden.

2.5 Anwesenheit und Gruppeneinteilung in der Einrichtung

- Die Gruppen sind so konstant wie möglich zu halten. Eine Durchmischung der Gruppen soll grundsätzlich vermieden werden.
- Entsprechend ist ein kurzfristiger Wechsel bzw. Abtausch von Anwesenheitszeiten nicht möglich (z.B. kann nicht spontan ein Mittwochnachmittag gegen einen Donnerstagnachmittag ausgetauscht werden).
- Es soll von der Einrichtung eine Liste geführt werden mit den Angaben, an welchem Tag in welcher Gruppe welche Kinder und Betreuer/innen eng zusammen waren (d.h. dort, wo der Abstand unter 1.5 Metern betrug und das Zusammensein mehr als 15 Minuten dauerte).
- Die Kinder können jeweils nach den Schulferien (Sommerferien, Herbstferien, Weihnachtsferien, Sportferien, Osterferien) neu den Gruppen zugeteilt werden. Die Gruppen müssen mit dieser Einteilung bis zu den nächsten Schulferien konstant gehalten werden.
- In Ausnahmefällen kann ein Kind die Gruppe auch in der Zeit zwischen den Schulferien wechseln, wenn es sich dabei um einen dauerhaften Wechsel handelt. Ein Hin- und Herwechseln zwischen den Gruppen ist nicht möglich.

- Werden in einer Einrichtung mit mehreren Gruppen auf einer Gruppe zeitweise zwei Kinder oder weniger betreut, dürfen diese in einer anderen Gruppe mitbetreut werden. Eine solche Gruppenzusammenlegung ist lückenlos zu dokumentieren.

3. Einsatz von Mitarbeitenden

- Mitarbeitende dürfen innerhalb desselben Standorts in unterschiedlichen Gruppen eingesetzt werden, wenn sie zwischen dem Einsatz in einer Gruppe und dem Einsatz in einer weiteren Gruppe die dafür nötigen Hygienemassnahmen (Desinfektion / Waschen der Hände vornehmen. Eine Dokumentation der Einsätze der Mitarbeitenden auf welcher Gruppe ist zwingend erforderlich, um bei einem Covid-19 Ausbruch die Kontaktpersonen ermitteln zu können. Grundsätzlich gilt weiterhin die Empfehlung, dass, falls möglich, die Mitarbeitenden die Gruppen nicht wechseln.
- Mitarbeitende können an zwei Standorten eingesetzt werden. Dies bedarf einer vorgängigen Genehmigung des Amtes für Soziale Dienste. Hierfür sind dem Amt der Name der Springerin und die geplanten Einsatzorte mitzuteilen.
- Für den Einsatz von Mitarbeitenden an mehr als zwei Standorten bedarf es einer vorgängigen Ausnahmegewilligung durch das Amt für Soziale Dienste.

4. Eingewöhnung von neuen Kindern

- Die Eingewöhnung soll zeitversetzt zur Ankunft der Kinder starten, d.h. erst, wenn alle anderen Kinder bereits im Betrieb sind, sodass keine Menschenansammlungen vor der Einrichtung stattfinden.
- Die Eltern müssen, wie auch die Kinder, beim Betreten des Gebäudes die Hände reinigen bzw. desinfizieren. Zusätzlich müssen die Eltern für die Eingewöhnung verpflichtend eine Maske tragen.
- Die Eingewöhnung darf nur in Begleitung von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (und nicht von Verwandten oder Freunden) stattfinden.
- Es ist darauf zu achten, dass die Eltern der neu einzugewöhnenden Kinder wo immer möglich nicht in Kontakt mit anderen Kindern kommen und sich mit dem nötigen Abstand in den Räumlichkeiten bewegen.
- Wenn es das Wetter ermöglicht, soll ein Teil der Eingewöhnung draussen stattfinden.

5. Veranstaltungen

Für Veranstaltungen gelten die zum Zeitpunkt der geplanten Veranstaltung von der Regierung erlassenen Vorgaben und Beschränkungen.

6. Kontrollen durch das Amt für Soziale Dienste

Die Einrichtungen der ausserhäuslichen Betreuung werden vom Amt für Soziale Dienste betreffend die Einhaltung der im vorliegenden Schutzkonzept genannten Hygiene- und Schutzmassnahmen überwacht.

7. Anpassungen der Vorgaben des Schutzkonzeptes

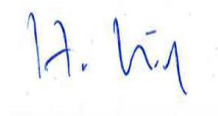
Die in diesem Schutzkonzept genannten Vorgaben werden entsprechend dem Verlauf der Pandemie, den damit einhergehenden behördlichen Gesundheitsempfehlungen oder aus organisatorischen Notwendigkeiten laufend aktualisiert.

Die obenstehenden Schutzmassnahmen gelten immer unter Vorbehalt von allfälligen, wieder notwendig werdenden, Anpassungen.

8. Inkrafttreten

Diese Vorgaben treten am 6. Dezember 2021 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Vorgaben.

AMT FÜR SOZIALE DIENSTE
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN



Hugo Risch, Amtsleiter